

Aktenstücke zur Geschichte des bündner. Polizeiwesens [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **3 (1898)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens.

VI.

Publikation des Kleinen Rathes vom 14. Juli 1803.

Wenn der Kleine Rath in seinen Bemühungen den wohlthätigen Absichten, welche bei den Beschlüssen des Großen Rathes zum Grunde liegen, zu entsprechen oft auf erhebliche Schwierigkeiten trifft, so ist dies besonders der Fall in Ansehung der Anstalten, wodurch die Einwohner unseres Landes von der besonders in diesen bedrängten Zeiten, wo jeder das seinige zur eigenen Erhaltung so sehr bedarf, drückenden Plage des Bettels befreit, und das Land von dem zahlreich herumstreifenden gefährlichen fremden Gesindel gereinigt werden sollte.

Die Häupter hoffen aber, daß sie bei Ausführung der so wohl verstandenen Willensmeinung des Großen Rathes über diesen Gegenstand auf die Unterstützung der Gerichts- und Ortsobrigkeiten zählen dürfen, welche sich durch den täglichen Augenschein von der Nothwendigkeit, sowie von den wohlthätigen Folgen ernstlicher Verfügungen hierüber überzeugen können.

Das in Bünden sonst so seltene Betteln der Landeseingebornen hat sich leider seit dem Krieg auch vermehrt.

Da aber die Anzahl der wirklich Dürftigen, das heißt, derer die weder durch Handarbeit noch auf andere Weise sich ernähren können, in den einzelnen Gemeinden nur gering ist, und damit das Uebel durch Beispiel und Gewohnheit nicht weiter einreißen möge, demselben gänzlich gesteuert werden muß, so werden andurch sämtliche Gemeinden aufgefordert, die Mittel ausfindig zu machen, daß sie ihre arme Gemeindsgenossen selbst versorgen können, welches ihnen in jedem Falle weniger drückend seyn wird, als der öffentliche Bettel.

Dieser soll von dem ersten nächstkommenden September an schlechterdings nicht mehr geduldet werden, und wenn nach diesem Zeitpunkt ein Eingeborner irgendwo ihm Land auf dem Bettel betroffen wird, soll er, und zwar auf Unkosten der Gemeinde, wo er herkommt, von Ort zu Ort in seine Gemeinde zurückgeführt werden. Der Landammann des Hochgerichts oder Gerichts wird dafür sorgen, daß die Unkosten von der betreffenden Gemeinde wirklich erstattet werden, indem wenn

selbige verweigert würden, der Kleine Rath sich die weitem Vollziehungsmaßregeln vorbehält.

Die ungesäumte Wegschaffung des fremden Strolchengesindels aus Bünden ist um so dringender, da durch den Aufenthalt desselben, außer der Beschwerlichkeit des Bettels, die öffentliche Sicherheit so sehr gefährdet wird.

Um diese Entlastung des Landes schnell und sicher zu bewirken, findet der Kleine Rath nothwendig und verordnet andurch, daß sämtliche ehrf. Gemeinden von Empfang dieses Circulars bis zum 4. August alles in ihrem Gebiet sich aufhaltende Bettel- und Streifgesindel, welches keinen bestimmten Beruf hat, sich in demselben zu verweilen, zusammenzutreiben und von Ort zu Ort mit der erforderlichen Begleitung an die Gränzen zu führen, und ihnen dorten einschärfen zu lassen, daß sie sich bei Vermeidung einer angemessenen Strafe nicht wieder im Lande blicken lassen.

Die Gemeinden werden das bei ihnen aufgehobene Gesindel, je nachdem es Deutsche oder Italiäner sind, jene gegen die nächstgelegenen deutsche, diese gegen die nächsten italiänische Gränzen abführen, und die von den Gränzen entfernteste Gemeinden werden die Aufhebung zuerst vornehmen, und ihren Nachbarn vorwärts einen Tag vorher die Anzeige davon machen, damit diese, die bei ihnen befindliche, mit den ihnen Zugeführten zugleich weiter schaffen können.

Die aus der Schweiz gebürtige Bettler werden an die nächsten Schweizergränzen geführt.

Daß übrigens auf dem Wege diesen Leuten einige nothwendige Nahrung, etwann Brod und Suppe gereicht werde, versteht sich von selbst, und die Befreiung von dem Bettel ersetzt den Gemeinden diese kleinen Unkosten ohnehin reichlich.

Um unser Land auch für die Zukunft gegen eine Zuströmung fremder Bettler und Landstreicher zu sichern, wird der Kleine Rath so viel immer die Umstände gestatten, dafür sorgen, daß selbige an den Gränzen zurückgewiesen werden.

Aber auch zu dieser Veranstaltung, wenn der Zweck derselben vollständig erreicht werden soll, muß der Kleine Rath auf die thätige Mitwirkung der ehrsamten Gemeinden selbst zählen können, und schärft ihnen demnach auf das nachdrücklichste ein, daß keine derselben fremden Bettlern, die sich in ihrem Bezirk einschleichen wollten, Unterschlauf gebe.

Ebenso wird besonders noch allen einzelnen Einwohnern gemessenst verboten, solche herumsehweifende Fremden zu beherbergen, oder ihnen irgend auf eine Weise zu ihrem Aufenthalt Hand zu bieten.

Gemeinden und Partikularen, welche dieser Anordnung zuwider handeln, machen sich gegen das ganze gemeine Wesen für die Beschwerden, die Nachteile und die allfälligen Diebereien, welche die Duldung solchen Gesindels veranlassen, verantwortlich und haben demnach die diesfällige Ahndung zu gewärtigen.

Die L. L. Obrigkeiten werden überdies beauftragt, allen irgend verdächtigen Durchreisenden ihre Pässe abzufordern, und wenn sie sich nicht ausweisen können, selbige alsogleich von Gemeinde zu Gemeinde an die nächste Gränze eskortieren zu lassen.

Da es einige Gemeinden in Bünden giebt, welche das fremde Gesindel vorzüglich gerne zu seinem Aufenthalt oder Schlupfwinkel wählt, so wird auf selbige vorzügliche Aufsicht gehalten werden, und diejenige, welche den Aufenthalt an solchen Zufluchtsorten begünstigen, werden dafür besonders angesehen und zur Rechenschaft gezogen werden.

Den sämtlichen respektiven Obrigkeiten und Gemeindevorstehern wird endlich die genaue Vollziehung aller in dieser Verordnung enthaltenen Verfügungen besonders und auf das gemessenste anempfohlen.

Sie werden zu dem Ende selbige den Gemeinden ihres Hochgerichts und Gerichts schleunigst mittheilen und eben so ungesäumt die nöthige Verabredung unter denselben veranstalten, indem die Befreiung des Landes von dem Gesindel, womit selbiges gerade jetzt so sehr überschwemmt ist, nicht erzweket würde, wenn nicht alle Gemeinden gleich thätig und eifertig dabei verfahren würden.

In dieser sichern Erwartung empfehlen wir Euch samt uns unter freundschaftsgenössischer Begrüßung der Obhut des Allerhöchsten.

Chur, den 14. Juli 1803.

Chronik des Monats September.

(Schluß).

Vermischte Nachrichten. Den 19. und 20. September war der Schweiz. Juristenverein, zirka 100 Mann stark, in Chur versammelt. Derselbe besprach am ersten Tage nach Referat von Dr. Rüfenach in Bern und Correferat von Dr. Dunant in Genf das Thema: „Das Ausführungsrecht an musikalischen Werken nach der